

**Satzung  
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren  
für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung der Gemeinde Averlak  
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

**Inhalt:**

- Originalsatzung vom 29.10.1999, veröffentlicht am 04.11.1999, in Kraft ab 05.11.1999
  - 1. Änderungssatzung vom 06.01.2004, veröffentlicht am 09.01.2004, in Kraft ab 01.12.2003
  - 2. Änderungssatzung vom 22.04.2004, veröffentlicht am 29.04.2004, in Kraft ab 01.01.2004
  - 3. Änderungssatzung vom 12.12.2006, veröffentlicht am 14.12.2006, in Kraft ab 01.01.2007
  - 4. Änderungssatzung vom 19.12.2011, veröffentlicht am 27.12.2011, in Kraft ab 01.01.2012
  - 5. Änderungssatzung vom 19.12.2012, veröffentlicht am 22.12.2012, in Kraft ab 01.01.2013
  - 6. Änderungssatzung vom 16.12.2013, veröffentlicht am 18.12.2013, in Kraft ab 01.01.2014
  - 7. Änderungssatzung vom 12.12.2014, veröffentlicht am 15.12.2014, in Kraft ab 01.01.2015
  - 8. Änderungssatzung vom 16.12.2015, veröffentlicht am 18.12.2015, in Kraft ab 01.01.2016
  - 9. Änderungssatzung vom 04.01.2019, veröffentlicht am 09.01.2019, in Kraft ab 01.01.2019
- 

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 504) in der z. Z. gültigen Fassung, des § 31 des Landeswassergesetzes vom 07.02.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 81) in der z. Z. gültigen Fassung, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 546) in der z. Z. gültigen Fassung und des § 20 der Abwasserleitungssatzung vom 30.07.1999 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.10.1999 folgende Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Abschnitt**

§ 1      Allgemeines

**II. Abschnitt  
Anschlußbeitrag**

§ 2      Grundsatz  
§ 3      Gegenstand der Beitragspflicht  
§ 4      Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung  
§ 5      Beitragssatz  
§ 6      Ablösung  
§ 7      Beitragspflichtige  
§ 8      Entstehung der Beitragspflicht, Nachveranlagung  
§ 9      Vorauszahlung  
§ 10     Veranlagung, Fälligkeit  
§ 10a    Behandlung von Härtefällen

**III. Abschnitt  
Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse**

§ 11     Entstehung des Erstattungsanspruchs

## **IV. Abschnitt Abwassergebühr**

- § 12 Grundsatz
- § 13 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 14 Gebührenpflichtige
- § 15 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 16 Heranziehung und Fälligkeit

## **V. Abschnitt Schlußbestimmungen**

- § 17 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 18 Datenverarbeitung
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Inkrafttreten

## **I. Abschnitt**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (Abwasserleitungssatzung) vom 30.07.1999 als eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluß (Abwasserbeiträge);
  - b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz);
  - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwassergebühren).
- (3) Grundstücksanschluß im Sinne des Absatzes 2 Buchst. a) und b) ist der Anschlußkanal von dem Straßenkanal (Sammler) bis zur Grundstücksgrenze, jedoch ohne weitere Reinigungs-/Revisionsschächte und Leitungen auf dem Grundstück.

## **II. Abschnitt Anschlußbeitrag**

### **§ 2 Grundsatz**

- (1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Ab-

wasserbeseitigungsanlagen Anschlußbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile.

- (2) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau zentraler öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen wird in einer besonderen Satzung geregelt.

### **§ 3**

#### **Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen;
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne (§ 2 Abs. 7 Abwasserleitungssatzung).

### **§ 4**

#### **Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Der Anschlußbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden je Vollgeschoß 100 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,40 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.
- (3) Als Grundstücksfläche nach Absatz 2 gilt
  - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
  - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
  - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die im Grundbuch ausgewiesene Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen;

- d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) – c) ergebenden Grenzen hinaus gebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
  - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder und Festplätze – nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksfläche;
  - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
  - g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
  - h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (4) Bei bebauten Grundstücken gemäß Absatz 3 a) bis d), bei denen der nicht bebaute Teil der Grundstücksfläche wesentlich größer ist als bei dem Durchschnitt der bebauten Grundstücke im Satzungsgebiet, wird die nach § 4 Abs. 2 zu berücksichtigende Grundstücksfläche auf das 7,38-fache der Grundfläche im Sinne von § 19 Abs. 4 BauNVO begrenzt, wenn die nicht bebaute Grundstücksfläche das 6,38-fache der Grundfläche übersteigt. In allen anderen Fällen wird die Grundstücksfläche gemäß Absatz 3 a) bis d) der Beitragsbemessung zugrundegelegt. Die Grundfläche von Gebäuden und selbständigen Gebäudeteilen, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Einrichtung haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, rechnet nicht zur Grundfläche im Sinne von Satz 2; das gilt nicht für die Grundfläche von Gebäuden oder selbständigen Gebäudeteilen, die tatsächlich angeschlossen sind.
- (5) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
  - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden. Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung;

- c) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchstabe b) überschritten werden;
- d) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht abzuleiten ist bei bebauten und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der im Abrechnungsgebiet überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
- e) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß;
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoß angesetzt;
- g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluß eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Buchstabe h) – ein Vollgeschoß angesetzt.

Bei der Ermittlung der für die Festsetzung der Beitragshöhe geltenden Zahl der Vollgeschosse bleiben in den Fällen der Buchstaben a) – d) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die zentrale Abwasserbeseitigung oder nicht angeschlossen werden dürfen, unberücksichtigt. Dies gilt jedoch nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind.

- (6) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 und § 7 Wohnungsbauerleichterungsgesetz (WoBauErlG) liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
  - a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
  - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- (7) Im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 3 Abwasserleitungssatzung reduziert sich der nach den vorstehenden Regelungen ermittelte Beitrag um die in der Beitragskalkulation enthaltenen kalkulierten Kosten für den Grundstücksanschlußkanal.

## **§ 5 Beitragssatz**

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen beträgt für die Schmutzwasserbeseitigung 5,07 DM – ab 01.01.2002: **2,59 Euro** – je m<sup>2</sup> beitragspflichtiger Fläche.

## **§ 6 Ablösung**

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag bemißt sich nach der voraussichtli-

chen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Anschlußbeitrages. Durch die Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## **§ 7 Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

## **§ 8 Entstehung der Beitragspflicht, Nachveranlagung**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück.
- (2) Für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen, entsteht die Beitragspflicht erst, wenn die Erfordernisse des Absatzes 1 erfüllt sind und das Grundstück mit anzuschließenden Gebäuden bebaut oder tatsächlich angeschlossen wird.
- (3) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluß, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.
- (4) Ändern sich für ein bebautes Grundstück die für die Beitragsbemessung nach § 4 Abs. 3 f, g, Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2 maßgebenden Umstände und erhöht sich dadurch der grundstücksbezogene Nutzungsvorteil, entsteht ein dem höheren Vorteil entsprechender zusätzlicher Beitrag. In diesem Falle entsteht die Beitragspflicht mit dem Beginn der Maßnahmen, die den höheren Nutzungsvorteil entstehen lassen.
- (5) Beiträge nach den Absätzen 2 bis 4 sind unabhängig davon, ob noch ein Aufwand zu decken ist, zu erheben; sie sind zur Minderung der Gebührenbelastung aller an die Einrichtung Angeschlossenen zu verwenden.

## **§ 9 Vorauszahlungen**

Sobald mit der Ausführung der Maßnahme zum Bau der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage begonnen wird, können von den Beitragspflichtigen Vorauszahlungen bis zu 80 % des Anschlußbeitrages verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden von der Gemeinde nicht verzinst.

§ 7 (Beitragspflichtige) gilt für Vorauszahlungen entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei Erhebung des endgültigen Beitrags gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrags zu verrechnen.

## **§ 10 Veranlagung, Fälligkeit**

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

## **§ 10a Behandlung von Härtefällen**

Die Heranziehung zu Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung stellt eine erhebliche Härte im Sinne von § 222 Abgabenordnung (AO) dar, wenn und soweit der bereits nach früherem Recht entstandene, aber bisher noch nicht erfüllte Beitragsanspruch den nach dieser Satzung ermittelten Beitragsanspruch übersteigt.

Die Differenz zwischen dem früher entstandenen und dem nach dieser Satzung ermittelten Beitragsanspruch ist zinslos zu stunden.

## **III. Abschnitt Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse**

### **§ 11 Entstehung des Erstattungsanspruchs**

Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluß oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluß an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. §§ 7 und 10 Satz 1 gelten entsprechend.

Das gleiche gilt für Hausanschlußschächte, sofern sie von der Gemeinde erstellt werden.

## **IV. Abschnitt Abwassergebühr**

### **§ 12 Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

### **§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss für den Kubikmeter (Q<sub>n</sub>) nach DIN ISO 4065 Teil 1:

bis Qn	2,5	-	8,00	Euro monatlich
bis Qn	6	-	10,00	Euro monatlich
bis Qn	10	-	12,00	Euro monatlich
bis Qn	15	-	14,00	Euro monatlich
bis Qn	50	-	19,00	Euro monatlich
bis Qn	60	-	25,00	Euro monatlich
über Qn	60	-	32,00	Euro monatlich

- (2) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des Abwassers berechnet, das unmittelbar der Abwasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Wasser.

Als Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 18 cbm /Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, herabgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 40 cbm/Jahr je Person zugrundegelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.

Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrundegelegte Verbrauchsmenge. Läßt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wassermesser einbauen, ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

- (3) Das zum Sprengen von gärtnerischen Betrieben verwendete und nicht durch Wassermesser nachgewiesene Wasser ist nur insoweit zu berücksichtigen, daß im Halbjahr April bis September mindestens monatlich der 6. Teil der gebührenpflichtigen Abwassermenge des Halbjahres von Oktober bis März verbleibt. Der Gebührenpflichtige muß, um in den Genuß dieser Vergünstigungen zu gelangen, beantragen, daß die Gemeinde in der Zeit vom 01. April bis 30. September Ablesungen vornimmt.
- (4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt.

Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde einzureichen.

Für den Nachweis gilt Abs. 1 sinngemäß.

Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

- (5) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt **2,00 €** je Kubikmeter Abwasser.

## § 14 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaft-

liches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

## **§ 15**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht und des Gebührenanspruchs**

(1) Die Gebührenpflicht für die Zahlung der Grundgebühr entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist. Für die Zusatzgebühr entsteht die Gebührenpflicht zu dem Zeitpunkt, zu dem der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.

Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme, für Grundgebühren durch die Bereitstellung der zentralen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück und für Zusatzgebühren durch die Einleitung von Abwasser in die zentrale öffentliche Abwasseranlage.

Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich.

(2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

Die Gebührenpflicht und der Gebührenanspruch erlöschen, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die zugeführte Abwassermenge ermittelt und erhoben.

## **§ 16**

### **Heranziehung, Vorauszahlung und Fälligkeit**

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 13 dieser Satzung) und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, von der mindestens 11 Monate in den Erhebungszeitraum fallen.

(3) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorauszahlungen auf Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Kalenderjahr.

(4) (3) Die Gebühr wird in Form einer Vorausleistung mit je einem Fünftel des Betrages nach Abs. 2 am 01.04., 01.06, 01.08., 01.10., 01.12. erhoben und im Folgejahr abgerechnet.

(5) Bei Neuveranlagung sind die Gebühren für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

## **V. Abschnitt Schlußbestimmungen**

### **§ 17 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermeßvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

### **§ 18 Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung bzw. Verwendung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Schleswig-Holsteinischen Landesdatenschutzgesetzes (LSDG) beim Amt Kirchspielslandgemeinde Eddelak - St. Michaelisdonn und beim Wasserbeschaffungsverband Süderdithmarschen zulässig:

1. Grundstücksbezogene und personenbezogene Daten aus den Steuerdateien (Grund- und Gewerbesteuerdateien und -akten) sowie aus den Grundstückskataster- und Bauakten;
2. Angaben aus den Dateien für das Einwohnermeldewesen;
3. Angaben für die Gebührenbemessung gemäß § 13 dieser Satzung aus dem grundstücks- und personenbezogenen Datenbestand des Wasserbeschaffungsverbandes Süderdithmarschen für die Heranziehung zu Benutzungsgebühren für die öffentliche Wasserversorgung (Wassermesser und Wasserverbrauchsmengen).

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

### **§ 19 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 17 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, daß Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

### **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Averlak, den 29. Oktober 1999

Hahn  
Bürgermeister